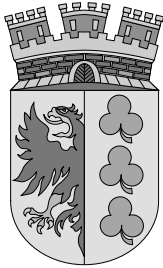


AMTSBLATT

**FÜR DIE STADT
WERDER (HADEL)**



HERAUSGEGEBEN VOM
Bürgermeister der Stadt Werder (Havel),
Eisenbahnstraße 13/14

Der Bürgermeister als Amtsdirektor
Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14
Tel.: (03327) 783-0 * Fax: (03327) 44 385

Herstellung:
General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH
Postfach 1, 14536 Werder (Havel)
Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46
Belichtung & Druck:
Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG
Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

**FÜR DAS
AMT WERDER**

mit den Gemeinden
Glindow - Golm - Kemnitz
Phöben - Töplitz



Werder, den 2. März 2001 - Jahrgang 6 - Nummer 5

Inhaltsverzeichnis

Stellenausschreibung einer/eines Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiters im Kinder- und Jugendhaus	Seite 2	E i n l a d u n g Hauptausschußsitzung Werder (Havel)	Seite 4
Öffentliche Ausschreibung nach VOL / A Durchführung des Winterdienstes auf kommunalen Strassen in der Stadt Werder (Havel) einschl. OT Petzow ohne Ortsteile Plötzin und Bliesendorf	Seite 2	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) und des Amtes Werder	
E i n l a d u n g zur öffentlichen Gemeindevertreterversammlung Töplitz	Seite 2	Bekanntgabe der Auszählung Bürgerentscheid in Golm	Seite 4
E i n l a d u n g Amtsausschuss	Seite 3	Haushaltssatzung der Gemeinde Töplitz für das Haushaltsjahr 2001	Seite 5
E i n l a d u n g zur öffentlichen Gemeindevertreterversammlung Glindow	Seite 3	Aufstellungsbeschluß des Bebauungsplanes 06/93/A "Friedrichstraße-Mühlensteig" der Gemeinde Glindow und die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 5
E i n l a d u n g zur öffentlichen Gemeindevertreterversammlung Kemnitz	Seite 3	Satzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Töplitz	Seite 6
		Ende des Amtsblattes	Seite 9

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Werder (Havel) ist die Stelle

einer/eines Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiters im Kinder- und Jugendhaus

neu zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin zum 31.03.2001 ausscheidet.

Die Stelle wird bis zum 31.12.2002 befristet.

Zum Aufgabengebiet gehören die Projektarbeit, die Betreuung im Bereich der Gruppenarbeit und der offenen Jugendarbeit, die Zusammenarbeit mit den Schulen der Stadt Werder (Havel) sowie die Objektverantwortung für die Einrichtung.

Der/ die Bewerber/in soll über den Abschluss eines Sozialarbeiters/einer Sozialarbeiterin oder einen vergleichbaren Abschluss verfügen.

Je nach Ausbildung und Berufserfahrung wird eine Vergütung bis Vergütungsgruppe V b BAT-Ost gewährt.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit ausführlichem beruflichem Werdegang, neues Lichtbild, Kopien der Bildungsabschlüsse und eventuelle Beurteilungen über Ihre bisherigen Tätigkeiten) richten Sie bitte bis zum 15.03.2001 an:

Stadt Werder (Havel)
Amt 32/ Personal
Eisenbahnstr. 13/14
14542 Werder (Havel)

gez. Werner Große, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 27.2.2001 wird im Auftrag und im Namen der Stadt Werder (Havel) die öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für die Durchführung des Winterdienstes auf kommunalen Straßen in der Stadt Werder (Havel) einschl. OT Petzow, ohne OT Plötzin und Bliesendorf bekanntgemacht.

Öffentliche Ausschreibung nach VOL / A Durchführung des Winterdienstes auf kommunalen Strassen in der Stadt Werder (Havel) einschl. OT Petzow ohne Ortsteile Plötzin und Bliesendorf

- a) Stadt Werder (Havel)
Der Bürgermeister
Eisenbahnstrasse 13-14
14542 Werder (H.)
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Durchführung des Winterdienstes auf kommunalen Strassen in der Stadt Werder (H.), einschl. der Altstadtstraßen mit historischem Pflaster und der kommunalen Parkplätze
- d) entfällt
- e) 01.11.2001 bis 30.04.2004
- f) Anforderung der Verdingungsunterlagen schriftlich bis 14.3.2001 an Stadtverwaltung Werder (Havel), SG Tiefbau, Eisenbahnstr. 13-14, 14542 Werder (Havel)
- g) Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Öffentliche Ausschreibung – Winterdienst, Nicht öffnen!" an unter a) genannte Adresse zu senden.

- h) entfällt
- i) Ende der Angebotsfrist: 28.03.2001; 10.00 Uhr
- k) entfällt
- l) Zahlungsbedingungen gem. Verdingungsunterlagen
- m) - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und Bescheinigung über die Zahlung von Beiträgen der gesetzlichen Krankenkassen und der Berufsgenossenschaft
- Erfahrungen bei der Durchführung von Winterdienstleistungen, qualifizierte Referenzliste
- Nachweis der Betriebshaftpflicht und der Kfz.-Haftpflicht
- Fachkundenachweis
- n) Zuschlags- und Bindefrist: 28.04.2001
- o) die Bewerber unterliegen mit der Abgabe eines Angebotes den Bestimmungen nach § 27 VOL/A

gez. Werner Große, Bürgermeister

E i n l a d u n g zur öffentlichen Gemeindevertreterversammlung Töplitz

Sitzung: Gemeindevertretung
Sitzungstag: 12. März 2001
Sitzungsort: Versammlungsraum der Gemeinde
Beginn: 19.00 Uhr Ende: ca. 22.00 Uhr

Tages- ordnungs- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkung
I. Öffentliche Sitzung		
1.	Festsetzung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit der Tagesordnung des Mitunterzeichners	
2.	Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung vom 05.02.2001	
3.	Einwohnerfragestunde	
4.	Bebauungsplan 15/96 „Leester Straße“ Gemeinde Töplitz hier: Billigung der Ergänzung zur Begründung	Amt 60
5.	Flächennutzungsplan Gemeinde Töplitz hier: Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB	Amt 60
6.	Flächennutzungsplan Gemeinde Töplitz hier: erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss des überarbeiteten Planentwurfes (Stand : 3/2001)	Amt 60
7.	Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Sacrow-Paretzer-Kanals und des Havelkanals hier: Diskussion zur Stellungnahme als betroffene Gemeinde – ggf. Beschlussfassung	ehrenamtl. Bgm.
8.	Informationen und Anfragen	
II. Nichtöffentliche Sitzung		
9.	Festsetzung der Tagesordnung	
10.	Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen GV-Sitzung vom 05.02.2001	

- | | | |
|-----|--|--------|
| 11. | Grundstücke in Neu-Töplitz, Flur 1
Flurstücke 28, Größe 220qm, 29, Größe 559 qm
30, Größe 806 qm, 31, Größe 471 qm, 14/3, tw.,
14/5, Größe 116 qm | Amt 20 |
| 12. | Bauantrag Flur 1 Flurstück 80 | Amt 60 |
| 13. | Bauvoranfrage Flur 1 Flurstück 89 in Leest | Amt 60 |
| 14. | Bauvoranfrage Flur 1 Flurstück 645 | Amt 60 |
| 15. | Informationen und Anfragen | |

gez. Wolfgang Ziemer
ehrenamtlicher Bürgermeister

E i n l a d u n g

Sitzung: Amtsausschuss
Sitzungstag: 07. März 2001
Sitzungsort: Kunsthof Glindow e. V.
Glindow, Dorfstraße 40
Beginn: 19.00 Uhr Ende: ca. 22.00 Uhr

Tages- ordnungs- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkung
------------------------------	---------------------------------	-----------

I. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------------------------|--|--------|
| 1. | Festsetzung
der ordnungsgemäßen Einberufung
der Beschlussfähigkeit
des Mitunterzeichners (Golm)
der Tagesordnung | |
| 2. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen
Sitzung des Amtsausschusses vom 31.01.2001 | |
| 3. | Haushaltssatzung 2001
hier: 2. Lesung ggf. Beschlussfassung | Amt 20 |
| 3. | Informationen und Anfragen | |
| II. Nichtöffentliche Sitzung | | |
| 4. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 5. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der nicht-
öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses vom
31.01.2001 | |
| 6. | Informationen und Anfragen | |

gez. Bernd W a r s a w a
Vorsitzender des Amtsausschusses

E i n l a d u n g zur öffentlichen Gemeindevertreterversammlung Glindow

Sitzung: Gemeindevertretung
Sitzungstag: 14. März 2001
Sitzungsort: Rathaus Glindow, Sitzungsraum
Glindow, Luise-Jahn-Straße 14
Beginn: 19.00 Uhr Ende: ca. 22.00 Uhr

Tages- ordnungs- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkung
------------------------------	---------------------------------	-----------

I. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------------------------|---|----------------|
| 1. | Festsetzung
der ordnungsgemäßen Einberufung
der Beschlussfähigkeit
der Tagesordnung
des Mitunterzeichners | |
| 2. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der
öffentlichen Gemeindevertreterversammlung vom 24.01.2001 | |
| 3. | Bürgerfragestunde | |
| 4. | Haushaltssatzung 2001
hier: Einbringung ggf. Beschlussfassung | Amt 20 |
| 5. | Schulneubau
hier: Information | Amt 40
mdl. |
| 6. | Verkehrsplan der Gemeinde
Glindow-Schlussbericht
hier: Bestätigung | Amt 60 |
| 7. | Sportplatz Glindow
hier: Einsatz von Zuwendungen aus dem GFG | Amt 60 |
| 8. | Bebauungsplan Ortskern
hier: Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre | Amt 60 |
| 9. | Eingliederung der Gemeinde Golm in die Stadt
Werder (Havel)
hier: Anhörungsbeschluss | Amt 10 |
| 10. | Bericht der einzelnen Ausschüsse | Aussch.mdl |
| 11. | Informationen und Anfragen | |
| 12. | Bürgerfragestunde | |
| II. Nichtöffentliche Sitzung | | |
| 13. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 14. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der
nichtöffentlichen Gemeindevertreterversammlung
vom 24.01.2001 | |
| 15. | Informationen und Anfragen | |

gez. Arne R a u e
ehrenamtlicher Bürgermeister

E i n l a d u n g zur öffentlichen Gemeindevertreterversammlung Kemnitz

Sitzung: Gemeindevertretung
Sitzungstag: 12. März 2001
Sitzungsort: Gaststätte "Zum Rittmeister"
Kemnitz, Seestraße 9
Beginn: 19.00 Uhr Ende: ca. 22.00 Uhr

Tages-

ordnungs- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkung
I. Öffentliche Sitzung		
1.	Festsetzung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit der Tagesordnung des Mitunterzeichners	
2.	Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Gemeindevertretersitzung vom 29.01.2001	
3.	Gemeindegebietsreform hier: Bildung eines zeitweiligen Ausschusses und namentliche Besetzung	ehrenamtl. Bgm.
4.	Beitragserhebung , Fuchsbergweg hier: Stundung	Amt 60
5.	Außenanlage Gemeindezentrum Kemnitz hier: Bestätigung der Planung	ehrenamtl.
6.	Informationen und Anfragen	
7.	Einwohnerfragestunde II. Nichtöffentliche Sitzung	
8.	Festsetzung der Tagesordnung	
9.	Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Gemeindevertretersitzung vom 29.01.2001	
10.	Informationen und Anfragen	

gez. Bernd-Michael S t r i t z k e
ehrenamtlicher Bürgermeister

Einladung

Sitzung: 18. Hauptausschuss
 Sitzungstag: 08. März 2001
 Sitzungsort: Gemeindezentrum Plötzin
 Plötzin – Stadt Werder (Havel), Friedhofswinkel 5
 Beginn: 18.30 Uhr Ende: ca. 21.30 Uhr

Tages- ordnungs- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Bemerkung
I. Öffentliche Sitzung		
1.	Festsetzung der ordnungsgemäßen Einberufung der Beschlussfähigkeit der Tagesordnung des Mitunterzeichners (SPD/Bündnis 90/Die Grünen)	
2.	Anerkennung des Beschlussprotokolls über die öffentliche Sitzung des 17. Hauptausschusses vom 25.01.2001	

3.	Bürgerfragestunde	
4.	Haushaltsführung 2001 hier: Überplanmäßige Ausgaben für Einzäunung Sportplatz	Amt 20
5.	Nachtragssatzung 2001 hier: 1. Lesung ggf. Empfehlung an die SVV	Amt 20
6.	Konzept zur neuen Parkraumbewirtschaftung in der Stadt Werder (Havel) hier: Vorstellung ggf. Beschlussfassung	Amt 60/32
7.	Fontane-Denkmal hier: Kaufantrag an das Bundesvermögensamt	Petzow. Bgm
8.	Informationen und Anfragen	
II. Nichtöffentliche Sitzung		
9.	Festsetzung der Tagesordnung	
10.	Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des 17. Hauptausschusses vom 25.01.2001	
11.	Öffentliches Gelöbnis	Bgm.
12.	Fördermaßnahmen privater Antragsteller im Rahmen der Dorferneuerung	Amt 60
13.	Fördermaßnahmen privater Antragsteller im Rahmen der Dorferneuerung	Amt 60
14.	Informationen und Anfragen	

gez. Werner G r o ß e
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) und des Amtes Werder

Am Sonntag, dem 18.02.2001 fand in der Gemeinde Golm ein Bürgerentscheid gemäß § 20 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg zur Eingliederung der Gemeinde Golm in die Stadt Werder (Havel) statt.

Zur Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses trat am Montag, dem 19.02.2001 um 18.00 Uhr der Wahlausschuss der Stadt Werder (Havel) und des Amtes Werder in öffentlicher Sitzung zusammen.

Die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses nahmen Einsicht in die Niederschriften der Abstimmungsvorstände. Die vorliegenden Beschlüsse gaben zu keinen Beanstandungen oder Bedenken Anlass.

Der Wahlausschuss stellte folgendes Gesamtergebnis der Abstimmung zum Bürgerentscheid fest:

- Zahl der abstimmungsberechtigten Personen	
lt. Abstimmungsverzeichnisse:	1.545
- Abgestimmt haben insgesamt:	1.123
- Zahl der gültigen Stimmen	1.119
- Zahl der ungültigen Stimmen	4
- Zahl der gültigen Stimmen auf „Ja“	913

- Zahl der gültigen Stimmen auf „Nein“ 206

Mehr als 25 % der Abstimmungsberechtigten nahmen am Bürgerentscheid teil.

**Die Mehrheit der gültigen Stimmen lautet mit „Ja“.
Damit ist der Bürgerentscheid angenommen.**

Diese Feststellungen wurden als endgültiges Ergebnis der Abstimmung durch den Wahlausschuss bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Dr. Wolfram Hahn
Stellvertretender Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Werder

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters als Amtsdirektor vom 22.2.2001 wird die Haushaltssatzung der Gemeinde Töplitz für das Haushaltsjahr 2001 durch das Amt Werder bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Töplitz für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 76 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 397) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.4.1999 (GVBl. I Nr. 6 S 98) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Töplitz vom 5.2.2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf DM	2.661.100
in der Ausgabe auf DM	2.661.100
und im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf DM	1.754.200
in der Ausgabe auf DM	1.754.200

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	auf	0 DM
1a. der Gesamtbetrag der Kredite für Umschuldung	auf	0 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	auf	0 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	auf	370.000 DM

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. land- und forstwirtschaftliche Betriebe			
Grundsteuer A	auf	200	v.H.
2. Grundstücke – Grundsteuer B	auf	300	v.H.
3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	auf	300	v.H.

§ 4

entfällt

§ 5

Gemäß § 81 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.4.1999 (GVBl. I Nr. 6 S 98) werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt	20 % des Haushaltsansatzes
höchstens jedoch	10.000 DM

2. überplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt	10 % des Haushaltsansatzes
höchstens jedoch	20.000 DM
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben	1.000 DM
4. über- und außerplanmäßige Ausgaben, für die eine gleich hohe Einnahme zur Verfügung steht, unabhängig von ihrer Höhe	

Für über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die auf Grund der Änderung von Amts- und Kreisumlage, gesetzlicher oder tarifvertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Ausgefertigt Werder (Havel), den 7.2.2001

gez. W. Ziemer
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

gez. Werner Große
Bürgermeister
als Amtsdirektor

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bei Bedarf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2001 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 43/44 (Kämmerei) nehmen.

Werder (Havel), den 22.2.2001

gez. Werner Große
Der Bürgermeister als Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Werder, Gemeinde Glindow

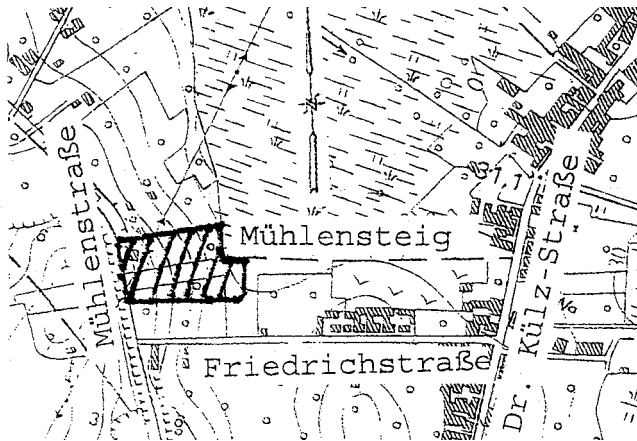
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters als Amtsdirektor vom 23.02.2001 wird durch das Amt Werder nachstehender Beschluß und die frühzeitige Bürgerbeteiligung bekannt gemacht:

Aufstellungsbeschluß des Bebauungsplanes 06/93/A "Friedrichstraße-Mühlensteig" der Gemeinde Glindow und die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung Glindow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.12.2000 beschlossen, den am 31.03.2000 in Kraft getretenen Bebauungsplan 06/93 "Friedrichstraße-Mühlensteig" zu ändern. Es wurde ein Aufstellungsbeschluß zum Bebauungsplan 06/93/A "Friedrichstraße-Mühlensteig" gefasst. Der Geltungsbereich belegt eine Teilfläche des Bebauungsplanes 06/93 "Friedrichstraße-Mühlensteig". Er umfasst eine Fläche von 0,9 ha und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden vom Mühlensteig 50 Meter in nördlicher Richtung durch das Flurstück 2 der Flur 7, im Süden durch die Flurstücke 7/3, 7/1, 6/2, 5/1, 5/2 und 5/3 mit den Gebäuden Hausnummer 13a und 14 und in horizontaler Richtung weiter bis zur Mühlenstraße, im Osten durch das Gebäude Hausnummer 16 des Mühlensteiges und im Westen durch die Mühlenstraße.

Kartenausschnitt:



Planungsziel:

Umwandlung von einer Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in zwei Baufenster und die Vergrößerung des vorhandenen Wendehammers.

Die Bürger werden gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt und über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen öffentlich unterrichtet.

Aus diesem Grund ist am

12. März 2001 von 9.00 bis 15.00 Uhr
13. März 2001 von 9.00 bis 18.00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Werder (Havel)**
Eisenbahnstraße 13/14 im Zimmer 32

Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Hinweise und Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Werder (Havel), den 23.02.2001

gez. Werner Große, Bürgermeister als Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung für das Amt Werder

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters als Amtsdirektor des Amtes Werder vom 19.02.2001 wird durch das Amt Werder die

"Satzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Töplitz"

hiermit bekannt gemacht.

Satzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Töplitz

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Töplitz am 13.12.2000 folgen-

de Satzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Töplitz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof in der Gemeinde Töplitz, Leester Straße und für den Friedhof in der Gemeinde Töplitz, OT Neu Töplitz, Göttiner Weg.

(2) Die für die Verwaltung der Gemeinde Töplitz zuständige Behörde wird nachstehend als Friedhofsverwaltung benannt.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Töplitz. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/Innen der Gemeinde Töplitz waren oder unter Inanspruchnahme eines bestehenden Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beigesetzt werden sollen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus gegebenem Anlaß untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren
- e) Druckschriften zu verteilen
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
- h) zu lärmern und zu spielen
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde

§ 5

Gewerbetreibende

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den Stellen gela-

gert werden, an denen sie nicht hindern. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(3) Bei allen Arbeiten ist auf die ungestörte Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen, gegebenenfalls sind die Arbeiten zu unterbrechen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung durch den Gemeindearbeiter ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8

Ruhefristen

(1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhefrist für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.

(3) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(4) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten

b) Urnengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(2) Es werden ein- und mehrteilige Grabstätten unterschieden.

(3) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann nur bei Eintritt eines Sterbefalles erworben werden.

(4) Der Ablauf der Nutzungsrechte wird öffentlich bekannt gemacht.

(5) Auf mehrteiligen Wahlgrabstätten darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wurde.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe hervorgegangen sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 12

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzung

(2) Der Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgt entsprechend § 11 (3).

(3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 14

Allgemeines

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen mit der Würde des Friedhofs vereinbar sein und sich in die Umgebung harmonisch einfügen.
- (2) Grabmale sollen eine der Größe der Grabstätte angemessene Abmessung erhalten.
- (3) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale, die die Besucher der anderen Grabstätten in ihren Empfindungen verletzen oder stören und der Würde des Ortes abträglich sind
 - b) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen
 - c) Lichtbilder
 - d) Grabplatten
 - e) Materialien aus Glas, Emaille und Kunststoff
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich oder rückseitig an den Grabmalen angebracht werden.

§ 15

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
- (2) Dem Antrag ist 2-fach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
 - b) der Schriftsatz mit seinem Inhalt
 - c) die Art der Fundamentierung und die Befestigung des Grabmals
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

§ 16

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht einstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Grabeinfassungen aus Stein dürfen nur lose in Sand verlegt werden.

§ 17

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswid-

rige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde Töplitz ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen verursacht wird.

§ 18

Entfernung

- (1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den zur Unterhaltung Verantwortlichen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Töplitz. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 13 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen dritten beauftragen.
- (5) Nicht gestattet sind:
 - a) das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen
 - b) die Verwendung von nicht verrottbaren Kunststoffen
 - c) das Anpflanzen von großvolumigen Bäumen und großwüchsigen Sträuchern
 - d) Heckenanpflanzungen ohne Zustimmung der für die Verwaltung des Amtes Werder zuständigen Behörde
- (6) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung hergerichtet sein.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 20

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf

der Grabstätte für die Dauer von 3 Monaten. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 3 Monaten zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 18 (2) Satz 3 und 4 hinzuweisen.

(2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist nicht zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Trauerfeiern und Benutzung der Feierhalle

§ 21 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Durchführung der Trauerfeier erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

§ 22 Benutzung der Feierhalle

Die Feierhalle wird für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung gestellt.

IX. Schlussvorschriften

§ 23 Haftung

Die Gemeinde Töplitz haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch Personen oder durch Tiere entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsordnung der Gemeinde Alt-Töplitz vom 23. Juni 1971 ihre Gültigkeit.

Erlassen am 13.12.2000
Ausgefertigt: Werder (Havel), den 14.02.2001

Vorstehende Satzung wurde am 19.02.2001 der Kommunalaufsicht angezeigt.

gez. Wolfgang Ziemer, Vorsitzender der Gemeindevertretung
gez. Werner Große, Bürgermeister als Amtsdirektor

Ende des Amtsblattes

Pressemitteilungen

Die Stadtverwaltung Werder (Havel) gibt bekannt, dass im "Aus-schreibungsblatt des Landes Brandenburg" Nr. 9 vom 26.02.2001 die Ausschreibung nach VOL/A für die

Fachausstattung der Benutzungs-räume der Stadtbibliothek Werder (Havel) bekannt gemacht wird.
Werner Große, Bürgermeister

Aufruf zur Beteiligung am Fotowettbewerb "Die Menschen meiner Stadt" in unserer Partnerstadt Tczew (Polen).

Die Stadt Werder (Havel) ruft alle interessierten Werderaner auf, sich am Fotowettbewerb unserer Partnerstadt zu beteiligen.

Der Wettbewerb trägt offenen Charakter d.h. es können sowohl Hobby- als auch Berufsfotografen teilnehmen.

Das Thema des Wettbewerbs „Die Menschen meiner Stadt“. Jeder Teilnehmer darf maximal drei Fotos, im Format 20 x 30 cm ein-senden. Jedes Foto muss bezeichnet sein (selbstgewählter Titel) und mit der

Adresse des Fotografen versehen in einem verschlossenem Umschlag bis zum 07.05.2001 im Kulturamt, Kirchstraße 6/7, der Stadtverwaltung Werder (Havel) eingereicht werden.

Sollten zu viele Bewerbungen vorliegen, wird eine unabhängige Jury eine Vorauswahl treffen.

Im Rahmen der „Tczewer Tage“ werden die ersten 3 Preisträger am 23.06.2001 bekannt gegeben.

Die eingereichten Fotos werden Eigentum der Stadt Tczew. Sie werden später zu einer Ausstellung zusammengestellt und in den Partnerstädten gezeigt.

Wir freuen uns, wenn sich viele Einwohner an dem Fotowettbewerb beteiligen.

Werner Große, Bürgermeister

City-Bus Linie 635 – ein erfolgreich umgesetztes Konzept; der 250.000 Fahrgast wird erwartet

Preiswert, mit öffentlichen Verkehrsmitteln die wichtigsten Punkte der Stadt Werder (Havel) zu vernetzen, war das Anliegen der Stadtverordnetenversammlung mit der Beschlussfassung zur Eröffnung der CityBus Werder Linie 635 ab dem 27.09.1999.

Mit dem CityBus, wurde ein neues Konzept des öffentlichen Personen-nahverkehrs in Zusammenarbeit zwischen der Stadt Werder (Havel) und der Havelbus Verkehrsgesell-

schaft mbH realisiert.

Für die City-Bus Linie 635, kann nach über 74 Wochen Einsatz, eine erfreuliche Bilanz gezogen werden.

Ein besonderer Höhepunkt für den Erfolg des CityBusses wird der Freitagvormittag, 02. März 2001 sein, in dem die Stadt Werder (Havel) und die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH den 250.000 Fahrgast erwarten.

Die Stadt Werder (Havel) und die Havelbus – Verkehrsgesellschaft mbH wünscht allen Fahrgästen weiterhin gute Fahrt.

gez. Hartmut Schröder,
1. Beigeordneter

Vorbereitung des 122. Baumblütenfestes vom 28.4.-6.5.2001

Hiermit rufen wir alle Gartenbesitzer und die, die sich in den vergangenen Jahren als Gastgeber des Baumblütenfestes engagiert haben auf, sich auch in diesem Jahr auf die vielen Besucher vorzubereiten. Für alle Gäste ist der Aufenthalt in einem hübsch geschmückten Hof oder einem blühenden Garten ein besonderer Höhepunkt.

Anlaufstelle für alle Händler ist in

diesem Jahr das nachfolgend aufgeführte Unternehmen. An dieses Unternehmen senden Sie bitte Ihre formlosen Anträge. Sie erhalten umgehend einen entsprechenden Vertrag zugesandt.

Rainer Wohltat Entertainment GmbH
Karl-Marx-Allee 45
10178 Berlin
Tel.-Nr.: (030) 24786-11 / Fax: (030) 24786-12
Schröder, 1. Beigeordneter

Wahl der Baumblütenkönigin 2001

Noch ist Winter, aber die Vorbereitungen für das 122. Baumblütenfest, welches in diesem Jahr vom 28.4.-6.5.2001 stattfindet, laufen auf vollen Touren.

Ein Höhepunkt soll wie in den vergangenen Jahren die Wahl der Baumblütenkönigin sein. Die Stadtverwaltung Werder (H.) nimmt ab sofort bis zum 26. März 2001 Ihre schriftlichen Bewerbungen entgegen. Die Unterlagen sollten in das Rathaus, Eisenbahnstr. 13/14, Bereich Kultur gesandt werden. Der Bewerbung ist ein aktuelles Foto beizufügen. Die Bewerberinnen müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben, ihren Wohnsitz in Werder, einem Ortsteil von Werder oder im

Amtsbereich haben. Sie sollten gute Kenntnisse über die Geschichte des Obst- und Gartenbaus und eine langjährige Bindung zur Region haben. Aus der Bewerbung sollte hervorgehen, warum sich die Kandidatin bewirbt. Die Bewerberinnen sollten neben o.g. guten Kenntnissen über ein ausgeprägtes Selbstbewusstsein verfügen und redigiert sein, da viele öffentliche Medienauftritte mit diesem Amt verbunden sind. Baumblütenkönigin zu sein heißt, das ganze Jahr über, Werder und die Region zu repräsentieren. Aus diesem Grund bitten wir, vorher zu überdenken, ob ein Studien- oder Lehrstellenplatz außerhalb geplant ist.

H. Schröder, 1. Beigeordneter

Neues aus der Stadtverordnetenversammlung



In die Stadtverordnetenversammlung am 22.02.2001 wurde der Entwurf der Nachtragssatzung für den Haushalt 2001 eingebracht.

Die Nachtragssatzung wurde insbesondere notwendig, um die Haushaltsansätze der ehemaligen Gemeinde Plötzin in den Haushalt der Stadt Werder (Havel) aufzunehmen. Der Haushalt ist wie immer ausgeglichen. Die neuen Ansätze belaufen sich im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben jeweils auf 28.898.000 DM und im Vermögenshaushalt jeweils auf 26.263.000 DM.

Auf Antrag der CDU-Fraktion wurde über die Erarbeitung einer Lichtschutzsatzung beraten.

Aktueller Anlass ist der Scheinwerfer auf dem Interstate. Die Verwaltung wurde beauftragt, rechtliche Grundlagen für eine solche Satzung und den Satzungszweck zu prüfen.

Einig war man sich darin, dass man natürlich die Anstrahlung der Kirche und der Inselmühle erhalten möchte. Es wurde eine Vereinbarung über die Art und Weise von Gratulationen, Kondolationen und Ehrungen für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werder (Havel)

einschließlich der Ortswehren bestätigt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss des Weiteren die Verlegung des Wochenmarktes am Freitag auf den kleinen Parkplatz an der Bernhard-Kellermann-Straße (neben dem Ärztehaus).

Die Verlegung des Marktes wird notwendig, da der Bereich Unter den Linden zwischen Potsdamer Straße und Eisenbahnstraße wegen des Fahrradweges nicht mehr für den Markt genutzt werden kann.

Des Weiteren soll ein Sonntagsmarkt auf der Insel (Marktplatz) an maximal 40 Sonntagen durchgeführt werden. Ziel ist es, den Markt zu beleben und für den Tourismus attraktiver zu machen. Die Betreuung soll nicht über einen professionellen Marktbetreiber erfolgen, sondern über Sondernutzungserlaubnisse durch die Stadt. Dabei soll die Anzahl von Anbietern beschränkt bleiben und sich auf für einen Erholungsort und für unsere Stadt typische Produkte beschränken.

Die Beschlüsse zur pauschalierten Essengeldkassierung in den Kindertagesstätten zwischen der Stadt und der Bärenmenü GmbH wurden aufgehoben. Zukünftig wird es eine tagesspezifische Abrechnung für Essen geben. Dadurch wird es zu einer finanziellen Entlastung der Eltern kommen. Für den Ortsteil Plötzin

wurde der Bebauungsplan „Haacke + Haacke“ aufgestellt. Ziel des Bebauungsplanes soll es sein, dem Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten für die Produktionen zu bieten und ergänzende Flächen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bereit zu stellen.

Die Stadtverordnetenversammlung stellte 73.000,00 DM für die Anlegung eines Gehweges an der Phöbener Straße zwischen dem Bahnübergang und der Elsastraße zur Verfügung. An diesen Kosten wird sich die MEGA AG mit 30 % beteiligen. In der Vergangenheit kam es in diesem Bereich wegen des fehlenden Gehweges leider zu Unfällen mit Personenschäden. Durch diese Maßnahme soll der Schutz der Fußgänger wesentlich verbessert werden. Aus dem nichtöffentlichen Teil ist zu berichten, dass die Stadtverordnetenversammlung einstimmig befürwortete, mit Wirkung zum 01.04.2001 die Parkscheinautomaten im Stadtgebiet abzubauen. Zukünftig wird das Parken in der Stadt Werder (Havel) kostenfrei sein. Die Parkraumbewirtschaftung erfolgt dann ausschließlich durch Parkscheiben. Ein entsprechendes Konzept hierzu wird erarbeitet. Diese Entscheidung, die mit nicht unerheblichen Einnahmeausfällen für die Stadt verbunden ist, soll wegen der laufenden Sanierung der öffentlichen Räume ein weiteres Signal zur

Belebung von Handel und Gewerbe in der Innenstadt sein.

Die Stadtverordnetenversammlung bestellte die stellvertretende Leiterin der Kämmerei Frau Elke Viol zur Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes.

Herr Dr. Hahn, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, geht im April diesen Jahres in den wohlverdienten Ruhestand.

An Grundstücksangelegenheiten wurden beschlossen, der Verkauf der Grundstücke Am Markt (ehemaliges Busdepot und Gelände der EMB) an die GEWOGENA.

Hier soll in Gemeinschaftsarbeit zwischen GEWOGENA und HGW die Lücke Am Markt geschlossen werden, die noch vorhandene Bausubstanz saniert und im geringen Umfang im hinteren Bereich Richtung Werder-Wiesen kostengünstige Einfamilienhäuser für Werderaner Bürger errichtet werden.

Vorab müssen die Altlasten, die durch die jahrzehntelange gewerbliche Nutzung entstanden sind, beseitigt werden.

Kaufen wird die Stadt das Grundstück des Frischemarktes auf dem Strengfeld mit einer Größe von 3.000 m².

Die Verwaltung erhielt die Auflassung, zur Sicherung von Uferfreihaltmaßnahmen, weitere Grundstücke anzukaufen.

Werner Große

Pressemitteilungen Glindow

Bürgermeister bittet um Besonnenheit

Durch Informationen mittels Postwurfsendung, Artikel in Tageszeitungen, dem "General-Anzeiger" oder dem "Alpenboten" haben die verschiedenen politischen Gruppierungen in der Gemeinde Glindow auf ihre Sicht der Dinge im Bezug auf die Frage der künftigen Gebietsstruktur aufmerksam gemacht. Selbstverständlich ist es legitim, ja sogar eine Pflicht der Politik, über Auffassungen und Entwicklungen den Bürger zu informieren. Nach meinem persönlichen Dafürhalten ist jedoch die teilweise zu Tage getretene Polemik nicht geeignet, den Denk- und Entscheidungsfindungsprozess positiv zu begleiten. Dies haben die letzten Gespräche zwischen den Vertretern der am Prozess beteiligten Körperschaften belegt. Selbstverständlich bin ich Verfechter einer breiten öffentlichen Diskussion; allerdings sollte zuvor endgültig ermittelt sein, welche Bedingungen den künftigen Weg der Gemeinde pflastern, und die Gemeindevertretung Glindow sollte den derzeit laufenden Prozess der Entscheidungsfindung weitgehend abgeschlossen haben. Träger der grundsätzlichen Entscheidung zur Gebietsreform ist die Gemeindever-

tretung. Nach einer Entscheidung, die nach meiner Vorstellung spätestens im April 2001 fallen sollte, ist es Aufgabe der Gemeindevertretung und insbesondere des Bürgermeisters, die Entscheidung gegenüber dem Bürger zu vertreten. Bis dahin bitte ich die politischen Akteure um Übung in Zurückhaltung, um die laufenden Gespräche nicht zu gefährden und somit das Auffinden des optimalen Weges für die Gemeinde Glindow zu sichern.
Arne Raue

Weiterbau der Entlastungsstraße Werder-Frucht noch in diesem Jahr wahrscheinlich

Auf Initiative von Bürgermeister Raue fand am 19. Februar 2001 ein Gespräch zwischen der Gemeinde als Vorhabenträger für o.g. Entlastungsstraße und dem Anlieger, der im Jahr 2000 erfolgreich gegen den Weiterbau der Entlastungsstraße klagte, statt. Bürgermeister Raue trug vor, für die persönlichen Belange des Anliegers durchaus Verständnis zu haben, hob jedoch hervor, dass die Entlastungsstraße unbedingtes Erfordernis ist, um die Gemeinde erheblich vom LKW-Verkehr entlasten zu können. Dank der Vorleistungen der Amtsverwaltung konnte an diesem Tag Ein-

igung darüber erzielt werden, dass beide Parteien eine Vereinbarung zu baulichen Details unterzeichnen, die eine leichte Umplanung und den zügigen Weiterbau ermöglichen. Nach ersten Schätzungen wird die Wiederaufnahme der Bauarbeiten im Sommer 2001 möglich sein. Nach Fertigstellung soll die Erschließungsstraße nicht als Durchgangsstraße dienen, sondern lediglich den schweren Lieferverkehr von und zum Gewerbegebiet Plötziner Straße aufnehmen. Bisher belasten die ca. 60-80 Lastkraftwagen täglich im Wesentlichen den Ortskern der Gemeinde Glindow und die Elisabethhöhe.

Dorfstraße erhält neue Bepflanzung

In den nächsten Tagen werden zehn Winterlinden auf dem linken Grünstreifen (in Richtung Plötziner Straße) gepflanzt. Damit wird das Gesamtbild der Straße komplettiert und die Baumaßnahme Ausbau Dorfstraße im Wesentlichen abgeschlossen. Die Wahl fiel auf diese Lindenart, da es sich um einen für Glindow bereits ortstypischen Baum handelt, der außerordentlich robust ist.

gez. Raue, ehrenamtl. Bürgermeister Gemeinde Glindow